

Falsch beraten: Lübecker siegt gegen SEB

Landgericht spricht 92-jährigem Rentner 135 000 Euro Schadenersatz zu.

Sonnabend,
10. September 2011

Von Oliver Vogt

Lübeck – Wegen einer verheimlichten Provision hat ein Anleger aus Lübeck die SEB-Bank auf Schadensersatz verklagt und gewonnen. Die Wirtschaftskammer des Lübecker Landgerichts sprach dem 92-Jährigen in ihrem Urteil jetzt eine Entschädigung in Höhe von 135 000 Euro zu.

Nach Informationen der Bremer Anwaltskanzlei Hahn, die den Lübecker vertritt, hatte der Rentner nach einer Beratung durch die SEB 2007 Anteile in Höhe von 100 000 Euro an der MPC Rendite-Fonds Britische Leben plus II GmbH & Co. KG sowie Anteile von 30 000 Euro an der Sachwert Rendite Fonds Indien GmbH & Co. KG erworben –

plus jeweils fünf Prozent Agio (Ausgabeaufschlag). Die Lebensversicherungsfonds, die mit Ausschüttungen von bis zu 211 Prozent bis zum Jahr 2020 beworben worden waren, machten stattdessen jedoch herbe Verluste. Anlegern drohte der Totalverlust ihrer Einlagen.

Der Rentner klagte – allerdings nicht gegen die falschen Werbeversprechen, sondern über einen Umweg: Gemeinsam mit seinen Anwälten warf er der SEB vor, während der Beratungsgespräche nicht über Provisionen informiert worden zu sein, die die Bank für die Vermittlung der Fonds kassiert habe. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 19. Dezember 2006 sind Anlagevermittler verpflichtet, solche Rückvergü-

tungen offenzulegen. „Ein Anleger muss darüber informiert sein, wenn ein Zielkonflikt zwischen Beratung und Provisionsinteressen besteht“, erklärt Petra Brockmann, Rechtsanwältin der Kanzlei Hahn.

Die SEB bestritt den Vorwurf vor Gericht zwar nicht, die Behauptung sei aber „ins Blaue hinein aufgestellt“, konterte der Rechtsvertreter und beantragte eine Abweisung der Klage. Ins Blaue möglicherweise – dennoch ein Volltreffer. Der als Zeuge geladene Bankberater hatte vor Gericht nämlich zugegeben, dass zumindest das Agio von der SEB als Provision einbehalten worden war. Das Landgericht sah es deshalb als erwiesen an, dass „die Beklagte die Aufklärungs- und Beratungspflichten ver-

letzt hat, indem sie den Kläger nicht über Rückvergütungen aufgeklärt hat“. Es sei ferner „lebensfremd anzunehmen, dass die Bank unentgeltlich gearbeitet hätte“. Der 92-Jährige erhielt daher seine Einlagen in voller Höhe zurück.

Die SEB-Bank wollte sich gegenüber den LN nicht äußern. Da das Urteil noch nicht rechtskräftig sei, gebe man keine Auskunft zum laufenden Verfahren, hieß es nur.

Laut Rechtsanwältin Brockmann sei diese Art der Falschberatung kein Einzelfall und nicht auf die SEB beschränkt. Die Kanzlei betreue eine Vielzahl solcher Fälle. „Nach unserer Erfahrung sind die Banken auch nach 2006 ihrer Offenlegungsverpflichtung regelmäßig nicht nachgekommen.“

Eindeutige Rechtslage

Wenn eine Bank Geld für die Empfehlung von bestimmten Produkten erhält, so handelt sie nicht mehr im Interesse ihrer Kunden. Die gültige Rechtsprechung in Deutschland ist deshalb auch eindeutig. Wie der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes am 19. Dezember 2006 entschieden hat, muss die jeweilige Vertriebsorganisation derartige Zahlungen öffentlich machen. Ist das nicht der Fall, kann ein Anleger Schadensersatz fordern, da seine Entscheidung womöglich anders ausgefallen wäre, hätte er über die Provisionen Bescheid gewusst. Als erste Bank wurde im März 2011 die Sparkasse Tübingen zu einer Zahlung von 23 000 Euro Schadensersatz verurteilt.